

An Herrn  
Oberbürgermeister Andreas Starke  
Maxplatz  
96047 Bamberg



Bamberg, 16.09.2020

### **Antrag an den Stadtrat**

#### **Der "Fritz-Bayerlein-Weg" wird umbenannt in "Josef-Prenner-Weg"**

##### **Hintergründe/Begründung:**

Der in Bamberg geborene Maler Fritz Bayerlein wirkte in der 1. Hälfte des 20. Jahrhunderts in München. Der Höhepunkt seines Schaffens lag in den Zeiten des "Dritten Reiches". Bayerlein stellte seine Kunst ganz in den Dienst des Nationalsozialismus, er wurde dafür nicht zuletzt dadurch belohnt, dass Adolf Hitler persönlich ihn zum Professor ernannt hat.

Fritz Bayerlein war aktiver und überzeugter Anhänger des Nationalsozialismus. Er hat sich auch nach dem Zusammenbruch des "Dritten Reiches" bis zu seinem Lebensende 1955 davon nicht distanziert, ebenso wenig von seinen antisemitischen Einstellungen. Dies geht eindeutig aus den von ihm selbst niedergeschriebenen "Lebenserinnerungen" hervor.

Im Jahre 1962, in einer Zeit, in welcher nicht oder zu wenig nach Nazi-Vergangenheiten oder antisemitischen Einstellungen gefragt worden war, wurde ein Weg im Südwesten Bambergs von der Stadt Bamberg nach diesem Maler benannt, der Fritz-Bayerlein-Weg.

Es ist aber "unstrittig ..., dass ein Strassenname, der an eine bestimmte Person erinnert, diese dadurch ehrt" (Hubertus Habel <sup>1</sup>, S. 198). Helmut Winkelmann schreibt dazu in seiner für den Deutschen Städtetag verfaßten rechtlichen Untersuchung <sup>2</sup> u.a.: Die Gemeinde "hat .. zu bedenken, dass durch die Anknüpfung an einen Personennamen nicht nur die Erinnerung an den Namensträger wachgehalten wird, sondern die Benennung zugleich auch als Anerkennung der Ideen oder Leistungen bzw. als Ausdruck der Erinnerungswürdigkeit des Namensträgers verstanden werden kann". Ein Künstler, der sein Schaffen im Brustton der Überzeugung dem nationalsozialistischen System zur Verfügung gestellt hat, darf eine solche Ehrung, positive Würdigung und Anerkennung nicht erfahren.

Mehr noch: Wenn eine Gemeinde eine solche "Ehrung" vornimmt, erscheint dies als eine Identifikation dieser Gemeinde mit den Handlungen und Ideen des Geehrten. Die Gemeinden sind gehalten, diesen Eindruck zu verhindern, wenn die von der "geehrten Person" proklamierten Ideen der Verfassung und ihren Wertvorstellungen widersprechen. Dies Gebietet die Bindung der Gemeinde an die Verfassung (Art 20 III GG). (Helmut Winkelmann, zit. in Hubertus Habel, S. 199).

Die nationalsozialistische Gesinnung des Malers Bayerlein und sein Festhalten daran bis zu seinem Tode ist eindeutig in dessen Lebenserinnerungen ersichtlich, die in einzelnen Passagen in beiliegender Ausarbeitung des Stadtrats Heinrich Schwimmbeck nachzulesen ist <sup>3</sup>. Fritz Bayerlein wird, das zeigte die Debatte um das Abhängen sein Bilder im Rathaussaal am 22.07.20, mittlerweile von der weit überwiegenden Mehrheit im Bamberger Stadtrat als überzeugter Nazi eingestuft, auch von solchen Stadträten, die für eine "Trennung von Person und Werk" plädieren

und sein Werk im Rathaussaal belassen wollen. Bei einer Strassenbenennung wird jedoch eindeutig - nach obigen Darlegungen unzulässigerweise - die Person geehrt. Ein Weiterführen der Ehrung dieser Person würde die Erkenntnisse über seine untragbare politische Gesinnung weiter verschweigen und zu einer weiteren Verleugnung der Hintergründe seines Wirkens und seines Erfolgs beitragen. Mit der Umbenennung des Fritz-Bayerlein-Wegs setzt die Stadt Bamberg hingegen ein deutliches Zeichen für Demokratie und Toleranz, das gerade in Zeiten des Erstarkens nationalistischer und antidemokratischer Tendenzen von besonderer Wichtigkeit ist.

Die Umbenennung von Straßennamen nach ehemaligen NSDAP-Mitgliedern oder Befürwortern des Nationalsozialismus wird übrigens in vielen Städten Bayerns und darüberhinaus vollzogen. So wurde z.B. vor einigen Jahren die „Bischof-Meiser-Straße“ in Nürnberg (2007) bzw. in München (2014) wegen dessen antisemitischer Äußerungen in der Zeit des Nationalsozialismus unbenannt. Die Umbenennung erforderte offensichtlich keinen unmöglichen organisatorischen Aufwand für die Stadt und die Anwohner.

### Biographisches zu Josef Prenner

Der gebürtige Bamberger Josef Prenner (1903 – 1992) zählt zum „Widerstand der kleinen Leute“ gegen den Nationalsozialismus. Als Mittelschullehrer konnte er bereits 1933 seinen Beruf wegen seiner SPD-Mitgliedschaft nicht mehr ausüben. Er wurde Mitglied der SAP-Widerstandsgruppe „Rote Kämpfer“ und am 09.12.1936 in Köln verhaftet. Nach zehnmonatiger Untersuchungshaft in Bochum und Hamm erfolgte am 29. Oktober 1937 die Verurteilung zu vier Jahren Zuchthaus wegen „Vorbereitung zum Hochverrat“. Josef Prenner musste seine Haftzeiten in den Gerichtsgefängnissen in Bochum und Hamm verbringen, ebenso im berüchtigten „Klingelpütz“ in Köln und schließlich im Zuchthaus Siegburg. Dort wurde er auch gefoltert, geschlagen und wochenlang in Handfesseln gelegt.

Nach seiner Entlassung kehrte er 1940 nach Bamberg zurück, im Sommer 1944 wird er dann in das Strafbataillon 999 eingezogen und kommt in ein Barackenlager des KZ Buchenwald, von wo er am 27.11.1944 wieder entlassen wird..

Das SPD - und VVN/BdA - Mitglied Josef Prenner lebte dann bis an sein Lebensende politisch sehr aktiv in Bamberg.

Eine ausführlichere Vita von Josef Prenner ist dem beiliegenden Auszug aus der Schriftenreihe "Gedenken und Erinnern" des VVN-BdA Bamberg zu entnehmen.

### Quellen:

<sup>1</sup> Hubertus Habel: "Straßenkämpfe: schrankenlos?. Eine Übersicht zu inhaltlich relevanten Kriterien für Straßenbenennungen.". In Schöne Heimat, 2015, Heft 3.

<sup>2</sup> Helmut Winkelmann: "Das Recht der öffentlich-rechtlichen Namen und Bezeichnungen - insbesondere der Gemeinden, Straßen und Schulen". Stuttgart, 1984, S.29 (zitiert nach Hubertus Habel: "Straßenkämpfe: schrankenlos?. Eine Übersicht zu inhaltlich relevanten Kriterien für Straßenbenennungen.". In Schöne Heimat, 2015, Heft 3)

<sup>3</sup> Dipl.-Psych. Heinrich Schwimmbeck: "Nazistischer Hintergrund der Bamberger Bayerlein-Bilder""



## **Bayerlein-Bilder im Sitzungssaal des Rathauses**

(Betrachtungen der Bamberger Linken Liste zur Debatte im Kultursenat am 08.07.2105 zum TOP "Informationstafel Sitzungssaal des Rathauses")

Zum vorläufigen Umgang mit den strittigen Bildern des Bamberger Malers Fritz Bayerlein, die seit Jahrzehnten im Sitzungssaal des Rathaus Platz finden, macht die Stadtverwaltung unter Federführung des Kulturamts den Vorschlag, die Bilder mit einer erläuternden Texttafel zu versehen. Der für diese Infotafel vorgeschlagene Text ist bekannt (liegt bei).

Die Bamberger Linke Liste hat sich mit dem Kunstschaffen des Malers sowie mit den Bedingungen beschäftigt, unter denen sein Schaffen, insbesondere auch die Erstellung der Gemälde für den Sitzungssaal stattgefunden hat. Ohne großen forschenden Aufwand ist dabei eine Fülle einschlägiger Informationen gewonnen werden, die im nachfolgenden in aller Kürze dargestellt werden.

Es zeigt sich für uns ohne Zweifel, dass der Grundgedanke der vorgeschlageneren Erläuterungstafel nicht haltbar ist, nämlich dass erst eine ausführliche wissenschaftliche Erforschung dieser Frage vonnöten wäre, bevor ein politisch korrekter Weg zum Umgang mit Bayerleins Kunstschaffen gefunden werden könne.

### **Kunstschaffen in der Zeit des Nationalsozialismus**

Das Kunstschaffen von Fritz Bayerlein in der Zeit des Nationalsozialismus war ganz eng mit der Ideologie dieser Zeitperiode verbunden. Das kann fast nicht anders sein, denn zum Wesen dieses totalitären Systems gehörte auch, dass die zugrundeliegende Ideologie systematisch alle Lebensbereiche erfasste, darunter auch jegliches kulturelle Schaffen.

So war auch der Kultur in dieser Zeit eine bedeutsame politische Funktion zugewiesen. Für den weitgehendsten Einfluss der Führerschaft auf die Kunst (und die Nutzung der Kunst für die Ideologie) sorgte unter Federführung von Adolf Hitler, Joseph Goebbels und Alfred Rosenberg die "Reichskulturkammer". Dieser waren alle untergeordneten politischen Instanzen bis hinein in die lokalen Organisationen weisungsgebunden.

Der Malerei war vor allem die Funktion zugeordnet, die nationalsozialistische Weltanschauung bildnerisch darzustellen und sichtbar zu machen. Als Themen erfreuten sich der "heimische Boden" und "die pflegenden Kräfte der Natur" großer Beliebtheit. 40% der Bilder, die in den nationalistischen Münchner Kunstausstellungen dieser Zeit (den "Großen Deutschen Kunstausstellungen", GDK) gezeigt wurden, waren Landschaftsbilder. Romantisch dargestellte Landschaften sollten das deutsche Ideal ohne trübende Aspekte der Wirklichkeit veranschaulichen und die Blut-und-Boden-Ideologie des Nationalsozialismus zum Ausdruck und unter Volk bringen. Blut-und-Boden-Ideologie ist, kurz zusammengefasst, folgendes irrsinniges Postulat: Ein "gesunder Staat" kann nur auf der Einheit von "eigenem Volk", also "Blut" (d. h. einer einheitlichen Rasse), und "eigenem Boden" beruhen. Mit der Forderung der "einheitlichen Rasse" verbindet sich u.a. ein weitreichendes und verbrecherisches antisemitisches "Programm", mit der Beanspruchung "eigenen Bodens" wird auch die Landnahme im Osten durch die rassische Höherwertigkeit des Deutschen, der arischen Rasse, gerechtfertigt. Das sind die Botschaften, die mit diesen lieblichen und anheimelnden Bildern

ausgesendet werden sollten und ausgesendet wurden. Auch mit den 3 Bildern, die hier und heute zur Debatte stehen.

Kunstschaffen, das nicht dem nationalsozialistischen Programm diene und dienen wollte, wurde erschwert, marginalisiert und dem Hohn und der Verachtung ausgesetzt. Letzteres fand zugespitzt in der Münchner Ausstellung des Jahres 1937 statt. Dort wurde sogenannte "Entartete Kunst" aus dem gesamten Reichsgebiet ausgestellt und als geschmähte Kunst dem ideologiekonformen Kunstschaffen gegenübergestellt, welches zeitgleich in der "Großen Deutschen Kunstausstellung" (GDK) präsentiert wurde. Fritz Bayerlein war mit seinen Werken immer in der GDK vertreten, sein Schaffen war ausgesprochen ideologietauglich. Dies wird auch in seiner Ernennung zum "Professor für Malerei" attestiert, die durch Adolf Hitler persönlich im Jahre 1939 erfolgte. Diese Auszeichnung war ja vorgesehen für Künstlerpersönlichkeiten, die sich "auf ihren Fachgebieten besonders hervorgetan hatten", sie setzte aber darüber hinaus eine "politisch einwandfreie" Persönlichkeit nach der Maßgabe des nationalsozialistischen Regimes voraus.

Fritz Bayerlein war wie geboren für diese Art und Richtung der landschaftsmalenden Kunstausübung. Zum einen verfügte er über ausnehmend gute rezeptive, handwerkliche und technische Fähigkeiten in diesem Genre - schon weit vor der Zeit des offenen Nationalsozialismus. Zum anderen passte Bayerleins Schaffen insofern hervorragend in die Zeit, als er sich nicht an der Ideologie störte, deren Verbreitung er damit diente. Das ist weniger dem entstandenen Werk anzumerken als den Offenbarungen seiner Gesinnung in seinen geschriebenen Äußerungen.

### **Bayerleins politische Gesinnung im Lichte seiner "Lebenserinnerungen"**

An solchen geschriebenen Äußerungen liegen uns vor allem seine etwa 60-seitigen "Lebenserinnerungen" vor, die Bayerlein im Jahr 1955, kurz vor seinem Tod, verfasste. Dort wird offenkundig, dass Fritz Bayerlein sich für seine Kunst und die mit ihr angestrebte Wirkung nicht verbiegen musste, sondern dass er im Gegenteil von Anfang an bis weit über sein Ende hinaus ein überzeugter Anhänger dieser Ideologie war.

Es seien im folgenden exemplarisch drei deutliche Zitate aus diesen Lebenserinnerungen herausgegriffen, aus denen die antisemitische und nationalsozialistische Haltung des Malers offenkundig werden.

#### **1) Zeitlich nicht exakt zuordenbar, jedenfalls aber in die Zeit noch vor dem Hitler-Ludendorff-Attentat (1923, Gründung der NSDAP: 1920) fällt folgende Erinnerung: "**

"Eines Tages waren Plakate angeschlagen zu einer Versammlung der nationalistischen deutschen Arbeiterpartei, unterzeichnet mit Drechsler. Juden haben keinen Zutritt. Das war etwas ... es trieb mich und meine Frau, da einmal hinzugehen. Es sprach nun ein Herr Hitler, dessen Worte bei den Zuhörern helle Begeisterung hervorriefen. Auch für uns war es besonders tröstend und erhebend, dass er so großes Lob unserem ruhmreichen Heer und seinen Helden spendete, nachdem unsere Soldaten so mit Schmutz beworfen wurden. Für die weiteren Versammlungen, in denen er sprach, war fast kein Saal mehr groß genug, selbst der Zirkus Krone wurde zu klein. Wir traten schon frühzeitig als Mitglieder der Partei bei und oft hörte ich aus seinem Munde, dass er nur der Trommler sein will, um das deutsche Volk aus seiner Lethargie zu erwecken, ganz gleich, ob Deutschland einmal wieder Monarchie oder Republik wird. Das war sein Ziel, das er verfolgen wollte. Dass es anders kam, dafür war er allein nicht schuld, da waren andere Mächte mit im Spiel." (Lebenserinnerungen, S. 49/50)

Das Zitat belegt die frühzeitige Mitgliedschaft von Bayerlein in der NSDAP, die er aus Begeisterung und emotional getragen einging und pflegte. Eine antisemitische Einstellung ist aus diesem Zitat erschließbar, wenn es ihm besonders bemerkenswert erscheint, dass "Juden ... keinen Zutritt" zu den Versammlungen hatten und er dies jedenfalls billigte. Im

letzten zitierten Satz wird eine Verharmlosung und Leugnung der Verantwortung für das Kriegstreiben der Nationalsozialisten offensichtlich, die sich an weiteren Stellen der Erinnerungen wiederholt, z.B. an folgender Stelle: "Wir [ er und seine Ehefrau ] wanderten wieder einmal die Nibelungenstraße an der Donau ab und ließen uns in Grein nieder, da brach der Blitzkrieg gegen Polen aus. Er beruhe auf einer Provokation von Polen und wäre in 4 Wochen erledigt gewesen, wenn nicht die anderen alle wieder über uns hergefallen wären" (Lebenserinnerungen, S. 56)

- 2) Eine unverfrorene antisemitische Einstellung Bayerleins wird aus einer zeitlich früheren Stelle in den Lebenserinnerungen sichtbar, nämlich bei seinem Bericht um die Vorgänge bei der Ermordung des ersten Bayerischen Ministerpräsidenten und Sohn eines jüdischen Fabrikanten, Kurt Eisner, durch den Studenten Graf Arco am 21. Februar 1919. Bayerlein ereifert sich zunächst über die von ihm so empfundenen Schikanen der neuen Regierung gegenüber dem Adel, die mit der Ermordung Kurt Eisners ein Ende gefunden haben:

"Da nahm sich ein junger Graf Arco den Mut und knallte mit einem wohlgezielten Schuß den alten Juden nieder".

Aus diesen Worten klingt mehr als Billigung des Attentats, das Vokabular ist voll des Lobes für den Attentäter. Der Satz liefert, aus Bayerleins Sicht, auch die Rechtfertigung für das Attentat damit, dass der Student "den alten Juden" niederknallte. Auf diese "Eigenschaft" und Herkunft des von Bayerlein ungeliebten Ministerpräsidenten wird rechtfertigend zurückgegriffen.

- 3) In der Rezeption und Bewertung dieser Lebenserinnerungen von Fritz Bayerlein darf nicht außer acht gelassen werden, dass er die Memoiren erst im Jahr 1955 verfaßte. Also 10 Jahre nach der Befreiung von der Nazi-Herrschaft, 10 Jahre, die im Rückblick das gesammelte immense Leid sehen ließ, das die nationalsozialistische Diktatur mit 6 Millionen Kriegstoten und Millionen ermordeten Juden hinterließ. Bayerlein blieb jedoch bis zuletzt seinem nationalsozialistischen Credo treu, wie aus seiner Bemerkung zur Entnazifizierungs-Bestrebungen hervorgeht:

"1945 zogen die Amerikaner ein, sie nannten es 'Befreiung', nun wenigstens hörten die Bombenangriffe auf. Dann folgte sie sogenannte Entnazifizierung, wofür ich 7000 Mark zahlen mußte, aber trotzdem kein Demokrat wurde. Man kann seine Gesinnung nicht von heute auf morgen wechseln wie das Hemd .."

### **Der Textvorschlag für Erläuterungen zu den Bayerleinbildern im Sitzungssaal: Warum denn Fragen, wenn die Antworten schon vorliegen?**

Die vorstehenden Beispiele zur politischen Gesinnung des Malers Fritz Bayerlein sprechen eine deutliche Sprache. Bei den dargestellten Rahmenbedingungen, denen *die* Kunstausübung im Nationalsozialismus unterlag, handelt es sich nicht um die Meinung von Einzelnen oder der Person des Autors. Es handelt sich auch nicht um eine *Theorie* der Kunst im Nationalsozialismus, zu der es eine Anzahl konkurrierender Auffassungen gäbe. Es handelt sich vielmehr um offen vorliegendes Wissen, das im wesentlichen unstrittig ist und jedermann zugänglich ist.

Bei den Themen, die in der obigen Darstellung angesprochen sind, handelt es sich ziemlich deckungsgleich um die Themen, die im Textvorschlag der Verwaltung aufgegriffen werden - hier allerdings als Fragen, die es erst zu erforschen und zu klären gelte.

Die Fragen seien "noch nicht ausführlich wissenschaftlich erforscht". Man müsse erst klären, ob diese Bilder NS-Kunst sein. Sie sind, wie ich die wissenschaftliche Meinung referiert habe,

*offensichtlich* NS-Kunst und können sonst nichts sein. Es müsse auch, so legt es der vorgeschlagene Begleittext nahe, geklärt werden, ob es dem Maler Bayerlein unterstellt werden könne, er sei ein Anhänger des Hitler-Regimes gewesen. Das aber bestätigen Äußerungen aus seinen Lebenserinnerungen schwarz auf weiß. Es sei weiterhin die Frage zu klären, ob Bayerleins Bilder mit der Blut-und-Boden-Ideologie der Nazis in Verbindung gebracht werden können. Dabei handelt es sich aber um einen wissenschaftlich offen dargelegten Zusammenhang. Man könne die Frage stellen, ob die Bilder es "wert wären ... an einem Ort demokratischer Entscheidungen" zu hängen. Es ist aber nicht die Frage des "Wertes", des künstlerischen Wertes dieser Bilder, es ist eine Frage der Botschaft, welche die Bilder propagieren, ob diese Botschaft zu unserem demokratischen Tun hier passt und sie hier stehen bleiben darf.

Eine weitere wissenschaftliche Untersuchung zu diesen Fragen ist nicht notwendig.

Mit dem, was wir wissen, haben wir eine allemal ausreichende Entscheidungsgrundlagen, um die Angemessenheit dieser Bilder an diesem Ort zu beurteilen. Wir wenden uns überhaupt nicht gegen den Vorschlag eines Symposions oder einer Ausstellung zum Thema der Bayerlein-Bilder. Wir begrüßen diesen Vorschlag ausdrücklich, wir finden ihn im Rahmen der Erinnerungskultur höchst angemessen, sinnvoll und zielführend - aber nicht notwendig dafür, sich eine Meinung über diese Bilder an diesem Ort zu bilden. Umgekehrt: Erinnerungskultur setzt Wissen und eine dezidiert ablehnende Meinung und Haltung zur Nazi-Ideologie voraus, die auch in diesen Bildern vermittelt wird.

Der Haupttenor des vorgeschlagenen Erläuterungstexts zu den Bildern, nämlich "wir wissen nicht viel genug darüber", ist mehr als unglücklich. Schon deshalb, weil es blamabel wäre, wenn wir 70 Jahre nach Ende des NS-Regimes noch nicht ausreichend über die Natur und Hintergründe dieser Bilder und dieses Künstler wüssten. Es entspricht auch nicht den Tatsachen.

### **Plädoyer für eine zweite Lesung. Zwei Optionen: Kritischer Begleittext oder Abhängen?**

Wir meinen, oben gezeigt zu haben, dass ausführliches Wissen um die Rahmenbedingungen für die Kunstausübung im Dritten Reich und auch über die Person des Malers Fritz Bayerlein vorliegt. Wir gehen aber davon aus, dass dieses Wissen den entscheidenden Gremium des Kultursenats nicht ausreichend gegenwärtig ist. Entsprechend dem Grundgedanken "Wir wissen darüber zu wenig" stellt auch der Sitzungsvortrag keine darüber hinausgehenden Argumente dar.

Die BaLi schlägt deshalb vor, dass sich die Fraktionen und Senatsmitglieder mit der hiermit nachgetragenen Information befassen und dass sich dieser Senat in seiner nächsten Sitzung erneut mit der Frage befasst. Wir plädieren also für eine zweite Lesung.

In der zweiten Lesung müssten vorliegende Informationen und Kenntnisse über Kunst im Nationalsozialismus und über die Person des Fritz Bayerlein betrachtet und bewertet werden. Als Folgerungen daraus wäre denkbar, einen Begleittext zu verfassen, welcher eine entschiedene kritisch-distanzierende Ablehnung gegenüber der transportierten Nazi-Ideologie zum Ausdruck bringt. Aus unserer Sicht wäre eindeutig die weitergehende Konsequenz vorzuziehen, diese Bilder abzuhängen und durch einen anderen Wandschmuck zu ersetzen.

# Erinnern statt vergessen

Verfolgung und Widerstand in Bamberg

Nr 1: Josef Prenner



Josef Prenner

\* 21. April 1903

+ 30. Oktober 1992

Der gebürtige Bamberger Josef Prenner studierte ab 1922 bis 1930 Naturwissenschaften zunächst in Würzburg und Erlangen. Er verzog 1926 / 27 aus Bamberg nach Köln. Dort ist er Laborant und Praktikant im Bergbau und in chemischen Betrieben. Seit 1928 ist er im Vorstand der Kölner Sozialistischen Studentengruppe, 1929 Mitglied der SPD. 1930 Mittelschullehrer-Examen, danach Hauslehrer. 1930/31 zeitweise verantwortlicher Herausgeber der Zeitschrift „Der rote Kämpfer“. Nach SPD-Ausschluß vom Oktober 1931 bis Oktober 1932 KPD-Mitglied, dann bis Mitte 1933 bei einer Trozlistengruppe. Ende 1933 Rückkehr in die Kölner Rote Kämpfer-Gruppe (RK). Illegale Arbeit bis zu seiner Verhaftung. Mitglied der Fabrikarbeitergewerkschaft.

Unmittelbar nach der Machtergreifung 1933 erste Repressalien. Er wird als Mittelschullehrer aus dem Schuldienst entlassen. Kurz danach wird er verhaftet, nach einem Verhör jedoch wieder freigelassen. In den kommenden drei Jahren bleibt er nach eigenen Aussagen „relativ ungeschoren“ und verdient als meist Arbeitsloser seinen Lebensunterhalt durch Gelegenheitsarbeiten u.a. als Fabrikarbeiter oder auch zeitweise durch „Seifenhandel mit einer jüdischen Familie“.

Als Mitglied der Kölner Widerstandsgruppe RK verteilt er Flugblätter und gibt „Mitteilungen innerhalb und außerhalb der RK“ weiter.

Am 9./10. Dezember 1936 wird er deshalb zusammen mit einer Reihe gleichaltriger Frauen und Männer von der Gestapo verhaftet. Nach Verhören durch die Bochumer und Kölner Gestapo und einer zehnmonatigen Untersuchungshaft in Bochum und Hamm erfolgt durch den 5. Senat des OLG Hamm am 29. Oktober 1937 die Verurteilung zu vier Jahren Zuchthaus wegen Vorbereitung zum Hochverrat.

In drei zeitlich parallelen Verfahren gegen andere Mitglieder der Widerstandsgruppe RK werden Strafen zwischen ein und neun Jahren verhängt.

Josef Prenner's Aufenthaltsstationen in diesen vier Jahren sind 1936/37 zunächst das Gerichtsgefängnis in Bochum, 1937 dann der Klingelpütz bei der Gestapo in Köln, danach das Gerichtsgefängnis Hamm und nach der Verurteilung bis zum 29. Dezember 1940 (Datum des Entlassscheines) das Zuchthaus in Siegburg.

Während der Haft in Siegburg wird Josef „nicht gefoltert, sondern nur von Kopf bis zu den Füßen geschlagen und drei Wochen in Handfesseln gelegt“. In Siegburg steht er nach seiner eigenen Aussage in „mündlichem Meinungs-austausch“ mit Mitgliedern anderer Widerstandsgruppen bzw. Einzelpersonen (u.a. Rote Kapelle).

Nach der Entlassung aus Siegburg an Silvester 1940 ist Josef relativ „frei“, muss sich jedoch wöchentlich bei der Gestapo melden, sowie bei dem für ihn zuständigen Arbeitsamt. Nach eigenen Angaben kommt er zunächst zusammen „mit einem jüngeren Mann zu ihren alten Produktionsfirmen, alle anderen angeblich zu Aufräumungsarbeiten“.

1941 heiratet er seine Frau Ida und kehrt nach Bamberg zurück. Im Sommer 1944 wird er zum Strafbataillon 999 nach Baumholder eingezogen und dort militärisch „ausgebildet“.

Aus ihm unverständlichen Gründen bringt ihn jedoch die Gestapo zusammen mit etwa 100 anderen Strafbataillon-Soldaten in ein abgetrenntes Barackenlager des KZ Buchenwald. Dort wird er am 27. September 1944 durch die „Auffangstelle 999“ nach Bamberg entlassen.

Den 8. Mai 1945 erlebt Josef dann in Bamberg. Hierzu sagt er: „Im Dezember 1944 durfte ich nach dem Strafbataillon 999 und dem KZ Buchenwald meine Entlassung erleben. Am 8. Mai 1945 war ich zu Hause in Bamberg. Für mich bedeutete der Tag eine Befreiung von der ständigen Bedrohung durch die Nazis und ihre Gestapo. Ich war froh, dass der Krieg nun endlich zu Ende war. Die meisten unserer Bekannten waren zufrieden, dass mit dem Einmarsch der Amerikaner alles vorbei war. Allerdings war die endgültige Befreiung vom Nationalsozialismus durch den Einmarsch auch eine traurige und deprimierende Sache für mich und gewiss auch für eine ganze Reihe von Nazi-Gegnern. Denn die Befreiung gelang den Deutschen nicht selbst. Aber auch wenn dem wirklich nationalen Widerstand, den Millionen Männern und Frauen der Arbeiterorganisationen und dem Kern des Widerstands die Selbstbefreiung nicht gelang - es war trotz allem noch eine historische Chance. Das unrühmliche Ende Nazideutschlands empfand ich nicht als „nationale Katastrophe“. Eine Katastrophe und nationale Schande war der Nationalsozialismus selbst“ (zit. nach : Goblmo. Zeitung der GAL. Bamberg, Mai 1985).

**Josef Prenner wohnte bis zu seinem Tod am Markusplatz (1. Stock) in Bamberg, in dem heute die Evangelische Studierendengemeinde heimisch ist. Als Mitglied der SPD setzte er sich gegen die Notstandsgesetze und für eine weltweite friedliche Zusammenarbeit ein. Er wurde 1978 mit der „Ehrenmedaille des Präsidiums der VVN“ ausgezeichnet. In Bamberg wurde er im Mai 1985 durch die damalige „Mahnmahl-Initiative“ wegen seines „Lebens- und Leidensweges“ geehrt.**

Josef Prenner ist am Bamberger Friedhof begraben (Abt V B77)

#### Quellen- und Literaturangaben:

Fragebogen über Widerstand und Verfolgung. Aufgenommen durch die Geschichtskommission der VVN-BdA Kreisvereinigung Bamberg, R. Sopper. Bamberg September 1978.

„Äußeres Zeichen setzen“. In : Fränkischer Tag, 4. Februar 1995.

Prenner- statt Bayerlein Weg. Leserbrief der VVN/BdA Kreisvereinigung Bamberg, Karin Klein. In: Fränkischer Tag, 18. März 1995.

Der Vorsitzende des V. Strafsenats des Oberlandesgerichts: Strafsache gegen Houber, u.a.: Fortdauer der Untersuchungshaft . Hamm, 5. Oktober 1937. Az.:5 O Js 190 u. 200/37. V 63 u. 64/37.

Oberlandesgericht Hamm: Ladung wegen „Vorbereitung zum Hochverrat“. Hamm, 8.10.1937. Az.: 5 O.Js 200/37.

Vorstand des Zuchthauses Siegburg: Entlassungsschein. Siegburg, 29.12.1940. Az.: 5 O Js 200/37.

Das Ehren - und Disziplinargericht der Deutschen Arbeitsfront, Gau Köln-Aachen: Einstellungsbeschuß. Köln, 12.5.41. Az.: 13 I / 116/41 E/EV.

Auffangstelle 999, Weimar-Buchenwald, Kastner: Entlassungsschein. Weimar-Buchenwald, 7.IX.1944.

Wilhelm Pertz: Wiedergutmachung Herrn Josef Prenner! Köln, 7. Februar 1961. Beglaubigte Abschrift durch Stadtrat Mellrichstadt, 9. Februar 1961.

Margret Timmermann: Erklärung. Köln, 14.9.1960. Beglaubigte Abschrift durch Stadtrat: Mellrichstadt, 9. Februar 1961.

Ihlaue Olaf: Die Roten Kämpfer. Ein Beitrag zur Geschichte der Arbeiterbewegung in der Weimarer Republik und im Dritten Reich. Erlangen (Politladen- Reprint Nr 8) 1971. S. 176.

# Straßenkämpfe: schrankenlos?

*Eine Übersicht zu inhaltlich relevanten Kriterien für Straßenbenennungen*

Hubertus Habel

2015: In diesem Jahr flammen sie vielerorts wieder auf, die lokalen Kämpfe um Straßennamen, die historischen Persönlichkeiten gewidmet sind oder werden sollen. Es ist das 70. Jahr nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges. In den Tagen bis zum 8. Mai, dem Jahrestag der Befreiung von der Nazi-Diktatur,<sup>1</sup> wurde allerorten mit Artikelserien der Lokalpresse, Feierstunden, Ausstellungen und anderen „Formaten“ dieser historischen Tage und Wochen gedacht, die tief im kollektiven Erinnern verankert sind. In diesen Wochen und Monaten werden auch lokale Inhalte kollektiven Gedächtnisses<sup>2</sup> auf den Prüfstand gestellt. 2015 jährt sich zwar auch die Wiedervereinigung zum 25. Mal, durch die ein staatsrechtlicher Schlussstrich unter die bis 1989 währende SED-Diktatur in der DDR gezogen wurde, doch ist dieses Datum in Bezug auf Straßennamen vergleichsweise irrelevant.

Als öffentlich bestellte Heimatpfleger werden wir auch in Verfahren zu Straßenbenennungen einbezogen.<sup>3</sup> In Bayern gibt es im kommunalen Bereich hierzu nur wenige inhaltliche Regelungen.<sup>4</sup> Die gefundenen Satzungen<sup>5</sup> stellen die Zuständigkeit des Kommunalparlaments fest und regeln bau- und eigentumsrechtliche sowie technische Aspekte, die vor allem die Hausnummerierung betreffen. Inhaltliche Grundsätze sind dagegen weit verstreut und versteckt. Daher soll dieser Beitrag einen Überblick bieten, als argumentative Hilfestellung dienen sowie einschlägige Quellen und Literatur benennen.

## Konfliktbeispiele

Straßennamen, die etwa historische Flurnamen wiedergeben, nach bedeutenden Gebäuden oder benachbarten Orten benannt sind, geraten nicht in den Fokus des geschichtspolitischen Diskurses. Mit bisweilen harten argumentativen Bandagen wird vorrangig um Straßen gekämpft, die nach Personen benannt sind oder werden sollen, insbesondere wenn sie während des sogenannten Dritten Reiches aktiv waren: In Coburg

revidierte der Stadtrat einen Beschluss von 2004<sup>6</sup> und entschied nach kontroverser Debatte, eine Straße nach Max Brose, dem Gründer des hier beheimateten Automobilkonzerns Brose, zu benennen.<sup>7</sup> Die jahrelange Auseinandersetzung dreht sich um dessen bis heute nicht zweifelsfrei geklärtes<sup>8</sup> Verhalten während der NS-Diktatur als Firmenchef, Präsident der lokalen Industrie- und Handelskammer bzw. Wehrwirtschaftsführer. In Bamberg liegt eine Max-Brose-Straßenbenennung gewissermaßen im „Kühlfach“ des Stadtrats; lediglich Hallstadt hat kein Problem mit Max Brose.<sup>9</sup>

In Kassel streitet man nach der historischen Überprüfung zweier ehemaliger Oberbürgermeister um die Namen eines Jugendzentrums (benannt nach Willi Seidel) sowie eines Rathausflügels und einer Brücke (nach Karl Branner). Beide hatten sich während des Dritten Reiches an zentraler Stelle antisemitisch geäußert bzw. aktiv an der Verfolgung von Juden mitgewirkt. Nun stehen die Forderungen nach Umbenennung im Raum.<sup>10</sup>

Der Kaufbeurer Stadtrat hat Ende Mai 2015 beschlossen, die Kurat-Frank-Straße umzubenennen. Die Münchner Historikerin Martina Steber hatte im März „den Wandel Franks vom ‚konservativen Heimatschützer zum völkischen Ideologen‘“ und Vordenker der „Euthanasie“ vorggetragen.<sup>11</sup> Auf der Basis des kommenden Bandes der Schriftenreihe zur Kaufbeurer Geschichte dürften dem Kaufbeurer Stadtarchivar Stefan Fischer zufolge in dieser Hinsicht weitere „drei, vier Namen [...] in den Blickpunkt rücken“.<sup>12</sup>

In München bekommt die 1986 nach einem NS-Völkerrechtler benannte Friedrich-Berber-Straße einen neuen, nicht mehr einer Person gewidmeten Namen. Es war bekannt geworden, dass Berber die aggressive nationalsozialistische Außenpolitik mit seiner eigenwilligen Auslegung internationalen Rechts und der geltenden Verträge theoretisch legitimiert hatte, woraufhin 2013 die Umbenennung beantragt wurde. Nun liegt der Antrag auf ein Gutachten zur Untersuchung der Legitimität aller personalen Straßennamen der Landeshauptstadt vor, das auch Vorschläge zu politisch-historischen Kriterien für künftige Benennungsverfahren machen soll.<sup>13</sup>

Grundsätzlich habe der Straßename die zweifelsfreie Orientierung sicherzustellen,<sup>52</sup> was auch bedeute, dass er „eine Straße nur soweit erfassen [soll], wie sie als eine Einheit empfunden wird.“<sup>53</sup> Das Orientierungs-sicherungsgebot verbietet Benennungen, die Vewechslungen etwa durch Doppelungen in unterschiedlichen Ortsteilen oder durch teilidentische Namen ermöglichen, was beispielsweise beim Übergang einer „Sonnenstraße“ in eine „Sonnenallee“ gegeben wäre. Winkelmann empfiehlt aber auch die ältere Praxis, im räumlichen Zusammenhang von Ortsteilen oder Neubaugebieten thematisch verknüpfte Begriffe zu verwenden, um so Maler-, Blumen- oder regionalspezifische Viertel zu schaffen, die die grobe Orientierung in der Stadt erleichtern.<sup>54</sup> Rechtliche Basis hierfür sei der aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitete Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und dessen Teilspekt der Geeignetheit der entsprechenden Maßnahme.<sup>55</sup> Das bedeute, dass „teilidentische, ähnlich klingende oder schwer verständliche Namen [...] dann die Grenze von der bloßen Unzweckmäßigkeit zur Rechtswidrigkeit [überschreiten], wenn sie zwangsläufig zu Irrtümern führen müssen.“<sup>56</sup>

#### Lokale kulturlandschaftliche Bezüge

Wie schon die Denkmalpfleger im frühen 20. Jahrhundert<sup>57</sup> rät auch Hottenrott zur Verwendung lokaler mundartlicher Varianten der Grundwörter, die um historische Wegenamen und Flurnamen zu ergänzen seien. Winkelmann verweist auf Hamburgs Beispiel, wo man als inhaltliche Funktionen der Straßenbenennung die Pflege des Heimatgefühls und des staatsbürgerlichen Bewusstseins in republikanischer Tradition zum Prinzip erhoben hat.<sup>58</sup> Dem entsprechen die konkreten Regelungen Düsseldorfs, Münchens und Nürnbergs, wo vorrangig „Flurnamen und andere vom Vergessen bedrohte Geländebezeichnungen oder Ereignisse und Personen der Ortsgeschichte“ zu verwenden seien.<sup>59</sup> Die Verwendung häufig dialektal geprägter Flurnamen und Geländebezeichnungen unterliegt jedoch den Geboten der Verständlichkeit sowie des Irrtums- und des Verwechslungsausschlusses. So sehr diese Empfehlung im Interesse der Erinnerungssicherung an die historische Kulturlandschaft in und um den Ort zu unterstützen ist, so verlangt sie doch eine Anpassung an die aktuelle Schreibweise und gegebenenfalls an das gemäßigte Hochdeutsch, auch wenn die dialektale Form damit geschwächt bzw. verdrängt wird.

In Anlehnung an lokale historische Gegebenheiten existieren einige kuriose Straßennamen wie der „Diebssteig“ in Dresden, die „Tangabucht“<sup>60</sup> in Essen oder die „Tittentasterstraße“<sup>61</sup> in Wismar, die bei heutiger Vergabe als rechtswidrig gelten würden, da sie die Anwohner der allgemeinen Lächerlichkeit aussetzen<sup>62</sup> und zudem die Immobilienwerte dortiger Adressen erheblich einschränken könnten.<sup>63</sup> Darüber hinaus wären aber auch Straßennamen rechtswidrig, die die Straftatbestände der Volksverhetzung<sup>64</sup>, der Beschimpfung religiöser oder weltanschaulicher Bekenntnisse<sup>65</sup> bzw. der Ehrverletzung<sup>66</sup> erfüllen.

#### Personennamen

Unstrittig ist, dass ein Straßename, der an eine bestimmte Person erinnert, diese dadurch ehrt.<sup>67</sup> Dem entsprechen die kommunalen Grundsätze, denen zufolge an „Personen der Ortsgeschichte angeknüpft“<sup>68</sup> werden oder etwa „eine Verbindung [...] zu verdienten, in München einst ansässigen Personen [...] vorhanden sein“<sup>69</sup> muss. Die Satzungen nur weniger Städte verlangen eine vorrangige Benennung nach Frauen: „Allem voran muss dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Frauen bei den Straßennamen immer noch unterrepräsentiert sind, dazu werden zur Benennung vorrangig Frauen vorgeschlagen.“<sup>70</sup>

Das Persönlichkeitsrecht von Verstorbenen verblasst gewissermaßen nach dem Tod, weshalb etwa das Archivrecht eine Schutzfrist von zehn Jahren vorsieht.<sup>71</sup> Daher kann die ehrende Benennung einer Straße nach einer historisch und lokal bedeutsamen Person nach Ablauf dieser Frist keine Verletzung dieses Rechts sein.<sup>72</sup> Eine Verletzung des Namensrechtes<sup>73</sup> ist allenfalls „bei einer Straße denkbar, deren Charakter der mit der Benennung intendierten Ehrung zuwiderlaufen würde.“<sup>74</sup> Dies wäre etwa bei einer Sackgasse mit dem Namen „Geschwister-Scholl-Straße“ zutreffend.

In den geschichtspolitischen Diskursen wird nicht nur die „Lebensleistung“<sup>75</sup> auf den Prüfstand gestellt, sondern auch danach gefragt, ob die zu ehrende Person „vorbildlich“<sup>76</sup> gehandelt und sich um die Gemeinde „besonders verdient gemacht“<sup>77</sup> hat, wie das anwendbare Kriterium aus Ehrenbürgersatzungen lautet, das – etwa im Falle Bayreuths – präzisiert wird: „Die besonderen Verdienste müssen in hervorragend treuem und fruchtbarem Wirken für das Wohl der Stadt bestehen.“<sup>78</sup> Das heißt: Wenn die Frage, „ob eine Person nach damaligen

und heutigen überzeitlichen Wertmaßstäben vorbildlich, also moralisch gehandelt hat,<sup>79</sup> positiv beantwortet werden kann, dann kann sie für einen Straßennamen in Betracht kommen. Präzisierend hat der frühere Nürnberger Kulturreferent Hermann Glaser darauf hingewiesen, „dass die Ehrung von Stadtbürgern bzw. -bürgerinnen hohen moralischen Kriterien entsprechen sollte; sie müssten Vorbild sein, was nicht mit ökonomischem Erfolg identisch ist.“<sup>80</sup> Problematisch ist die Einschätzung der Lebensleistung bei lebenden Personen, die nicht abschließend beurteilt werden kann.<sup>81</sup>

Nicht nur die „besonderen Verdienste“ für die Gemeinde sind also für die Ehrung per Straßennamen relevant, sondern eben auch die Frage, „ob jemand in moralisch-zeitlosem Sinne ‚ehrenwert‘ gehandelt hat und ob er als Vorbild auf einem Straßenschild taugt.“<sup>82</sup> Als historische und heutige überzeitliche Wertmaßstäbe bieten sich in herausragender Weise die Menschenwürde und die „unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechte“<sup>83</sup> an, mit denen an die Grundrechtstraditionen seit der mittelalterlichen Magna Charta angeknüpft wird. Auch die UNESCO-Konvention für das Immaterielle Kulturerbe macht die Achtung der Menschenwürde zu einer notwendigen Voraussetzung für die Anerkennung entsprechender kultureller Ausdrucksformen, die nicht zu „politischer, sozialer, ethnischer, religiöser, sprach- oder geschlechtsbedingter Diskriminierung beitragen“ dürfen.<sup>84</sup> Diese sind in den ersten 20 Artikeln des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland festgeschrieben. Sie sind zudem die verfassungsrechtliche Norm, die das kommunale Recht der Straßenbenennung, das im Ermessen der Gemeinde steht, beschränken. Die Kommentatoren des bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, Frank Sieder und Herbert Zeitler, nennen dabei die „freiheitlich-demokratische Grundordnung“ und sprechen sich beispielhaft dagegen aus, „daß [...] Gestalten aus der Zeit des NS-Regimes verherrlich[t werden].“<sup>85</sup>

Detailliert äußert sich hierzu Helmut Winkelmann in seiner 1984 publizierte Arbeit für den Deutschen Städtetag: Die Gemeinde „hat jedoch zu bedenken, daß durch die Anknüpfung an einen Personennamen nicht nur die Erinnerung an den Namensträger wachgehalten wird, sondern die Benennung zugleich auch als Anerkennung der Ideen oder Leistungen bzw. als Ausdruck der Erinnerungswürdigkeit des Namensträgers verstanden werden kann. Steht das von der Person Ver-

körperte in einem Widerspruch zur Verfassung oder (straf)gesetzlich ausgeprägten Wertvorstellungen, würde die Benennung als Identifikation der Gemeinde mit diesen Handlungen oder Ideen erscheinen. Diesen Eindruck zu verhindern, gebietet der Gemeinde die in Art. 20 III GG verankerte Bindung an die Verfassung und das Recht.

Wegen Überschreitung dieser Schranken wäre also die Wahl solcher Namen ermessensfehlerhaft, die den Nationalsozialismus, andere totalitäre Systeme, verbrecherische, z. B. terroristische Bestrebungen, oder sonstige, mit den Grundsätzen der Verfassung und des (Straf-)Rechts unvereinbare Auffassungen und Handlungen stellvertretend verkörpern, ihr Name also zwangsläufig mit diesen Unzulässigkeitskriterien in Verbindung gebracht wird.“<sup>86</sup>

Für die Relevanz der hier zuletzt genannten Ermessensschranke verweist Winkelmann auf den Zeitfaktor der Zeitgeschichte, deren Grenze er auf der Basis einschlägiger Gerichtsentscheidungen und juristischer Literatur mit dem Ende des Kaiserreichs im November 1918 zieht. Demnach würde der Name Wilhelms II. „heute nicht mehr als Angriff auf die republikanische Staatsform verstanden“<sup>87</sup> werden. Bezieht man jedoch auch Aspekte wie Völkermord in die Beurteilung der Grund- und Menschenrechtsvereinbarkeit von Straßennamens-„Paten“ ein, so wäre diese Grenze – zumindest für den deutschsprachigen Raum – bis zum Beginn des Kolonialismus unter Bismarck 1884<sup>88</sup> vorzuverlegen: Schließlich lieferte die Niederschlagung des Herero-Aufstandes in Deutsch-Südwestafrika 1904 bis 1908, ausgelöst durch den „Vernichtungsbefehl“ des Gouverneurs, General Lothar von Trotha, nicht nur die Blaupause für spätere Genozide, sondern auch für die Konzentrationslager der Nationalsozialisten.<sup>89</sup> Entsprechend umstritten war etwa in München die „von-Trotha-Straße“, die seit Juli 2006 Hererostraße heißt.<sup>90</sup>

Im vorbeugenden Interesse gegen unliebsame Überraschungen ist es bei der Beurteilung dieser Ermessensschranke zudem sinnvoll, strenge Kriterien anzusetzen. Seit dem Fall des KZ-Aufsehers John Demjanjuk<sup>91</sup> ist der Tatbestand der Beihilfe zum Mord anklagerelevant geworden, wodurch nun viele Angehörige der Verfolgungs- und Vernichtungsorganisationen der NS-Herrschaft vor Gericht gestellt werden können. Dies hat jüngst zur Verurteilung des „Buchhalters von Auschwitz“, Oskar Gröning, geführt.<sup>92</sup>

Auch wenn alle bisher referierten Kriterien erfüllt sind, wäre die Benennung einer Straße ermessensfehlerhaft, „wenn die Ehrung nur vordergründig die Umbenennung trägt, im wesentlichen jedoch andere, außerhalb der Straßen(um)benennung liegende Motive zugrunde liegen.“<sup>93</sup> Im Interesse eines nicht nur irritations-, sondern auch ermessensfehlerfreien Verfahrens sollte nach der vorläufigen Auswahl von Namensvorschlägen die gründliche, den Grundsätzen historischer Forschung entsprechende wissenschaftliche Untersuchung der betreffenden Personen stehen,<sup>94</sup> bevor der Gemeinderat einen Beschluss fällt.

In München ist für Straßenbenennungen nach Personen, die vor 1926 geboren sind, „als erstes eine Anfrage beim Bundesarchiv über eine eventuelle Mitgliedschaft bei der ehemaligen NSDAP und ihren Untergliederungen notwendig.“<sup>95</sup> Offenbar nur bei negativem Befund, also Nichtmitgliedschaft, folgt der für alle Benennungen obligatorische Schritt der Einschaltung verwaltungsinterner Fachgutachter aus Stadtarchiv, Kulturreferat und städtischen Bibliotheken. Das Kommunalreferat, die Frauengleichstellungsstelle und der betreffende Bezirksausschuss werden um Stellungnahmen gebeten. Fachgutachten und Stellungnahmen werden danach dem Direktorium und dem Ältestenrat zur Beurteilung zugeleitet. Erst nach deren Zustimmung ist der Vorlauf abgeschlossen und das Beschlussverfahren kommt durch die Weiterleitung der Benennungssache an den Kommunalausschuss des Stadtrates in Gang.<sup>96</sup>

### Umbenennung

Auch die Umbenennung von Straßen steht im Ermessen der Gemeinde und hat den gleichen Kriterien inhaltlicher wie rechtlicher Art wie bei der Erstbenennung zu entsprechen. Die Gründe einer Namensänderung können darin liegen, dass eine der oben genannten Beschränkungen verletzt wird, etwa infolge von Doppelungen bei Eingemeindungen oder neuer Erkenntnisse zur Biographie einer historischen Persönlichkeit, die gegen eine ehrende Erinnerung stehen. In derartigen, anliegerbezogene oder verfassungsrechtliche Schranken verletzenden Fällen kann das gemeindliche Ermessen gegen Null gehen und eine Pflicht zur Straßennamensänderung entstehen.<sup>97</sup> Unverhältnismäßig wären Umbenennungen jedoch dann, wenn sie lediglich Korrekturen der Schreibweise oder den Erhalt alter Flurnamen bewirken würden.<sup>98</sup>

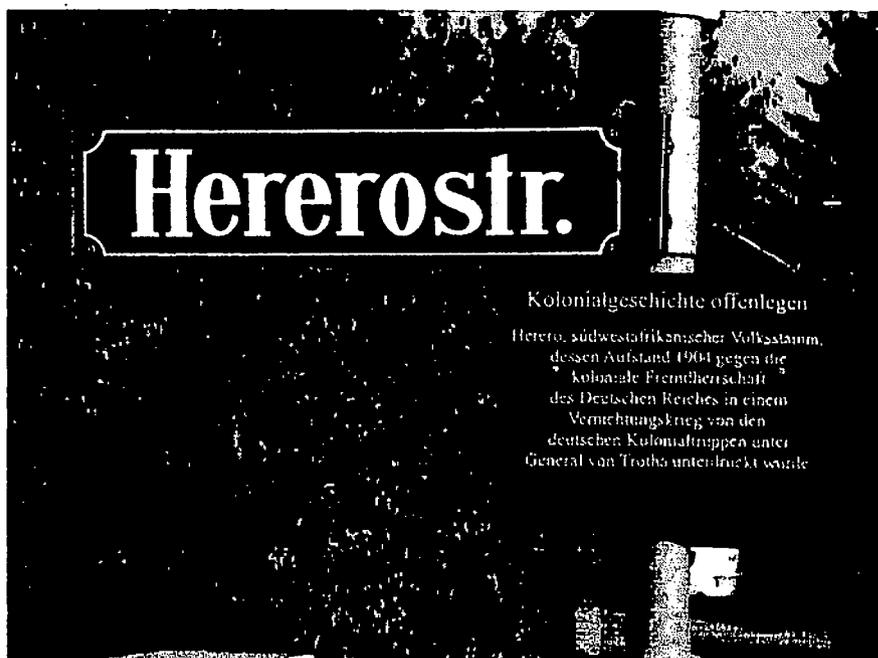
Darüber hinaus ist es möglich, dass eine Änderung „durch den neuen Namen motiviert [sein kann] und nicht aus [einer] Änderungswürdigkeit des bisherigen Namens“ begründet werden muss.<sup>99</sup> Winkelmann schränkt die Sachgerechtigkeit derartiger Umbenennungen auf beispielhaft erwähnte „kulturelle oder politische Verdienste“ des Namensträgers auf lokaler oder überörtlicher Ebene ein.<sup>100</sup>

In die Debatten um Umbenennungen werden häufig wiederkehrende Argumente dagegen angeführt, die Pöppinghege zufolge meist vom Kern wegführen.<sup>101</sup> Er verweist hier etwa auf „funktionalistische“ Einwürfe wie den, dass das hierfür nötige Geld besser im Straßenerhalt einzusetzen sei. Den „traditionalistischen“ Vorwurf der Veränderung des „historisch gewachsenen Namenskorpus“ entkräftet er mit dem Hinweis auf die Selektivität der hierdurch repräsentierten Geschichtsbilder. Gänzlich ungeeignet seien Straßennamen für ihn als didaktisch funktionalisierte Mahnung, die in der Öffentlichkeit nicht wahrgenommen werden könne, zumal die ehrende Funktion personaler Straßennamen eindeutig sei. Ebenso stellt Pöppinghege die Unwirksamkeit von Zusatzschildern mit biographischen Informationen zum Namensträger fest: Sie können nur von Passanten wahrgenommen werden, wohingegen der Straßename in den analogen und digitalen Verzeichnissen regelmäßig allein und unkommentiert erscheint.

### Zusammenfassung

Die Übersicht bestehender inhaltlich relevanter Kriterien für die Benennung von Straßen dient vorrangig der Sensibilisierung und argumentativen Unterstützung bayerischer Heimatpflegerinnen und -pfleger, zu deren Aufgabenspektrum es gehört, bei entsprechenden Verfahren – einen bislang nicht näher bestimmten – Einfluss zu nehmen. Darüber hinaus haben sie wie jeder Mann die Möglichkeit zu Namensvorschlägen. Wie die Gemeinde damit umgeht, liegt in ihrem administrativen und politischen Ermessen, in dem generell das Recht der Straßenbenennung als Selbstverwaltungsaufgabe steht. Beschränkt wird dieses Ermessen durch den verfassungsmäßigen Rahmen der überzeitlich gültigen Grund- und Menschenrechte, des Rechtsstaatsprinzips und seiner Ableitung der Verhältnismäßigkeit sowie durch einige gesetzliche Verbote. Zudem müssen Straßennamen dem der primären Orientierungssicherungsfunktion geschuldeten Gebot der Eindeutigkeit entsprechen.

2006 wurde die Von-Trotha-Straße in München in Hererostraße umbenannt. Ein Zusatzschild erläutert den kolonialgeschichtlichen Hintergrund dieser Namensänderung.



Angesichts häufiger lokaler Streitdiskurse um historische Personen, denen die Ehre eines Straßennamens zuteil werden soll, wird die vorrangige Verwendung historischer Flurnamen und anderer tradierter lokaler Bezeichnungen empfohlen.

Wird mit Neu- oder Umbenennungen an historische Personen angeknüpft, so hat deren Lebensleistung den überzeitlich gültigen Grund- und Menschenrechten zu entsprechen und vorbildliche, bedeutende Verdienste um die Gemeinde oder um die allgemeine Öffentlichkeit zu enthalten. Sachfremde Benennungsgründe müssen im Interesse eines rechtsfehlerfreien Verfahrens ausgeschlossen werden können. Personen, die im Zeitraum seit etwa 1884 (Beginn des Kolonialismus im Deutschen Kaiserreich) aktiv waren, müssen historisch-wissenschaftlich daraufhin überprüft werden, ob grundrechtlich relevante Gründe gegen die ehrende Verwendung ihres Namens sprechen. Erst wenn dies nachprüfbar verneint werden kann, sollte das entsprechende gemeindeparlamentarische Beschlussverfahren einsetzen.

Um hierfür dauerhaft Verfahrenssicherheit schaffen und vermeidbaren Irritationen vorbeugen zu können, wird empfohlen, die Schaffung entsprechender Satzungen anzuregen, die neben den inhaltlichen und formalen Kriterien auch das Verfahren inklusive des Prüfvorlaufs beinhalten. Hier kann darüber hinaus zur Übernahme der Münchner Praxis geraten werden, die gewissermaßen die bewährte Rechtstradierung

mittelalterlicher Weistümer<sup>102</sup> aufnimmt und zu Beginn jeder Legislaturperiode den Stadtratsmitgliedern die bestehenden Grundsätze und Verfahrensregeln bekannt macht.

**Anmerkungen:**

- 1 Bundespräsident Richard von Weizsäcker am 8. Mai 1985: [www.tagesschau.de/inland/rede-vonweizsaeckerwortlaut-101.html](http://www.tagesschau.de/inland/rede-vonweizsaeckerwortlaut-101.html) (aufgerufen am 08.05.2015).
- 2 Vgl. zur Erinnerungskultur generell: Assmann, Aleida: *Der lange Schatten der Vergangenheit. Erinnerungskultur und Geschichtspolitik*, 2. Aufl., München 2014. Assmann, Jan: *Das kulturelle Gedächtnis. Schrift, Erinnerung und politische Identität in frühen Hochkulturen*, München, 6. Aufl., 2007. Scharfe, Martin: *Erinnern und Vergessen. Zu einigen Prinzipien der Konstruktion von Kultur*, in: Bönisch-Brednich, Brigitte – Brednich, Rolf W. – Gerndt, Helge (Hg.): *Erinnern und Vergessen*, Göttingen 1991, S. 19–46.
- 3 Bayerischer Landesverein für Heimatpflege (Hg.): *Heimatpflege in den Landkreisen, kreisfreien Städten und Großen Kreisstädten. Gemeinsame Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und des Bayerischen Staatsministeriums des Innern*, 2. durchges. Aufl., München 1998, S. 14. Vgl. hierzu: Zimniok, Klaus: *Bayerisches Straßen- und Wegegesetz, Handkommentar*, 8. Aufl., München 1988, S. 257. Pöppinghege, Rainer: *Wege des Erinnerns. Was Straßennamen über das deutsche Geschichtsbewusstsein aussagen*, Münster 2007, S. 19–28.
- 4 Winkelmann, Helmut: *Das Recht der öffentlich-rechtlichen Namen und Bezeichnungen – insbesondere der Gemeinden, Straßen und Schulen*, Stuttgart 1984, S. 29, Anm. 64, mit Verweis auf die Grundsätze für die Straßenbenennung in München (vom 05.07.1973 – B 13/V) und Nürnberg (Stadtratsbeschluss vom 21.09.1960; 27.06.1973). Auf Anfrage teilte allein die Stadt München die aktuellen Grundsätze mit: *Stadt München, Kommunalreferat/Geodatenservice: Verfahren für die Benennung von Straßen und Plätzen*, Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 00627, Bekanntgabe im Kommunalausschuss am 03.07.2014.

- 60 Wolf, Hubert: Kuriose Straßennamen – die Tangabucht liegt im Revier, in: Westdeutsche Allgemeine Zeitung, 02.01.2013: [www.derwesten.de/region/rhein\\_ruhr/die-tangabucht-liegt-im-revier-id7442019.html](http://www.derwesten.de/region/rhein_ruhr/die-tangabucht-liegt-im-revier-id7442019.html) (aufgerufen am 23.07.2015).
- 61 Der nur noch als Ladenzugang existierende Durchgang verdankt seinen Namen angeblich seiner historischen Enge, die zwei Menschen die gleichzeitige Passage ohne Körperkontakt unmöglich gemacht haben soll: [www.wismar-travel.com/Regionales/Wismar-Sehenswuerdigkeiten-Highlights/Tittentasterstrasse](http://www.wismar-travel.com/Regionales/Wismar-Sehenswuerdigkeiten-Highlights/Tittentasterstrasse) (aufgerufen am 27.07.2015). Ich danke den Hinweis Gitta Böth.
- 62 Verletzt wäre die Menschenwürde (Art. 1, 1 GG) sowie die sittenrechtliche Schranke des Rechts der freien Persönlichkeitsentfaltung (Art. 2, 1 GG). Vgl.: Winkelmann (wie Anm. 4), S. 166–167. Sieder – Zeitler (wie Anm. 43), S. 608.
- 63 Vgl.: Seifert, Vanessa: Finger weg von der Tittentasterstraße, in: Hamburger Abendblatt, 04.03.2014: [www.abendblatt.de/vermischtes/kolumne/article125398499/Finger-weg-von-der-Tittentasterstrasse.html](http://www.abendblatt.de/vermischtes/kolumne/article125398499/Finger-weg-von-der-Tittentasterstrasse.html) (aufgerufen am 23.07.2015).
- 64 § 130 StGB (Strafgesetzbuch).
- 65 § 166 StGB (Strafgesetzbuch).
- 66 §§ 185–200 StGB (Strafgesetzbuch): Beleidigung etc.
- 67 Vgl. z. B.: Höll (wie Anm. 7). Pöppinghege (wie Anm. 3), S. 29ff. Pöppinghege (wie Anm. 27), S. 26. Winkelmann (wie Anm. 4), S. 168–170.
- 68 Für Düsseldorf und Nürnberg vgl.: Winkelmann (wie Anm. 4), S. 174.
- 69 Stadt München (wie Anm. 44), 03.07.2014, 2.1 Vorlauf.
- 70 Stadt München (wie Anm. 44), 03.07.2014, 2.1 Vorlauf. Vgl.: Jung, Wolfgang: Keine Straße für Zimmerer, in: Main-Post, 27.05.2015, S. 31. Düring, Rainer W.: Straßennamen in Berlin. Jeder Bezirk regelt die Namensfrage anders, in: Tagesspiegel (Berlin), 16.11.2014: [www.tagesspiegel.de/berlin/strassennamen-in-berlin-jeder-bezirk-regelt-die-namensfrage-anders/10985490.html](http://www.tagesspiegel.de/berlin/strassennamen-in-berlin-jeder-bezirk-regelt-die-namensfrage-anders/10985490.html) (aufgerufen am 14.06.2015).
- 71 Art. 10, 3 Bayer. Archivgesetz.
- 72 Winkelmann (wie Anm. 4), S. 168–169: „Sofern Namen natürlicher Personen zur Benennung einer Straße herangezogen werden, handelt es sich immer um Persönlichkeiten von überragender oder lokaler Bedeutung, auf die die Charakterisierung als Person der Zeitgeschichte zutrifft.“ Der Rechtsbegriff der „Person der Zeitgeschichte“ ist vom Persönlichkeitsrecht, speziell dem Recht am eigenen Bild abgeleitet, das nicht für Personen gilt, die vorübergehend oder dauerhaft – etwa als Politiker – durch ihr Wirken im Blickpunkt, somit im Interesse der Öffentlichkeit stehen und daher nicht das Recht am eigenen Bild geltend machen können. Vgl.: § 22 Kunsturhebergesetz.
- 73 § 12 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch): „Wird das Recht zum Gebrauch eines Namens dem Berechtigten von einem anderen bestritten oder wird das Interesse des Berechtigten dadurch verletzt, dass ein anderer unbefugt den gleichen Namen gebraucht, so kann der Berechtigte von dem anderen Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann er auf Unterlassung klagen.“
- 74 Winkelmann (wie Anm. 4), S. 170.
- 75 Pöppinghege (wie Anm. 27), S. 37–38.
- 76 Pöppinghege (wie Anm. 27), S. 37. Jung (wie Anm. 70). Schuster, Josef: Max Brose kein Vorbild, Interview mit Olaf Przybilla, in: Süddeutsche Zeitung, 21.03.2015, S. 84.
- 77 Bayreuther Stadtrecht: Satzung über Auszeichnungen der Stadt Bayreuth, 20.01.1960, zuletzt geändert am 26.03.1998, § 1,1: [www.bayreuth.de/dlc/362/download.htm](http://www.bayreuth.de/dlc/362/download.htm) (aufgerufen am 24.03.2015). Vgl.: Jung (wie Anm. 70).
- 78 Bayreuther Stadtrecht: Satzung über Auszeichnungen der Stadt Bayreuth, § 1,2.
- 79 Pöppinghege (wie Anm. 27), S. 37.
- 80 Renner, Helke: Über Moral und ökonomischen Erfolg, in: Coburger Tageblatt, 10.04.2015, S. 11.
- 81 Winkelmann (wie Anm. 4), S. 171.
- 82 Pöppinghege (wie Anm. 27), S. 37.
- 83 Art 1, 1-2 GG.
- 84 Deutsche UNESCO-Kommission e. V.: Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes, Bonn 2013, S. 49.
- 85 Sieder – Zeitler (wie Anm. 43), S. 608.
- 86 Winkelmann (wie Anm. 4), S. 172.
- 87 Winkelmann (wie Anm. 4), S. 172.
- 88 Wehler, Hans-Ulrich: Bismarck und der Imperialismus, Köln 1969. Wehler, Hans-Ulrich: Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd. 3: Von der „Deutschen Doppelrevolution“ bis zum Beginn des Ersten Weltkrieges 1845/49–1914, München 1995, S. 985–990.
- 89 Vgl. z. B.: Brehl, Medardus: Der Völkermord an den Herero 1904 und seine zeitgenössische Legitimation, in: Brumlik, Micha – Wojak, Irmtrud (Hg.): Völkermord und Kriegsverbrechen in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, Frankfurt 2004, S. 77–98.
- 90 Landeshauptstadt München/Kommunalreferat: Hererostraße (Beschluss: 20.7.2006): [www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Kommunalreferat/vermessungsamt/strassennamen/Strassenneubenennung-2006/herero.html](http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Kommunalreferat/vermessungsamt/strassennamen/Strassenneubenennung-2006/herero.html) (aufgerufen am 7.9.2015).
- 91 Probst, Robert – Sonnabend, Lisa: John Demjanjuk – verurteilt, aber frei, in: Süddeutsche.de, 12.05.2012: [www.sueddeutsche.de/muenchen/2.220/muenchen-ns-kriegsverbrecherprozess-fuenf-jahre-haft-fuer-john-demjanjuk-1.1096164](http://www.sueddeutsche.de/muenchen/2.220/muenchen-ns-kriegsverbrecherprozess-fuenf-jahre-haft-fuer-john-demjanjuk-1.1096164) (aufgerufen am 15.06.2015).
- 92 Holzhaider, Hans: Meine Schuld, in: Süddeutsche Zeitung, 16.07.2015, S. 3. Käppner, Joachim: Die Räder der Maschine, in: Süddeutsche Zeitung, 16.07.2015, S. 4.
- 93 Winkelmann (wie Anm. 4), S. 181. Diesen Aspekt hat wohl auch Hermann Glaser im Blick, wenn er sich gegen die „Erpressbarkeit von Kommunen, das ungebrochene Verhältnis zu finsternen Traditionen und das anrühige Mäzenatentum der Superreichen“ wendet; Quelle: Renner (wie Anm. 80).
- 94 Pöppinghege (wie Anm. 27), S. 37–38.
- 95 Stadt München (wie Anm. 44), 03.07.2014, 2.1 Vorlauf.
- 96 Stadt München (wie Anm. 44), 03.07.2014, 2.1 Vorlauf.
- 97 Winkelmann (wie Anm. 4), S. 181–182.
- 98 Winkelmann (wie Anm. 4), S. 181.
- 99 Winkelmann (wie Anm. 4), S. 175.
- 100 Winkelmann (wie Anm. 4), S. 181.
- 101 Vgl.: Pöppinghege (wie Anm. 27), S. 34–38.
- 102 Vgl.: Schildt, Bernd: Weistum, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 8, 2. Aufl., München 2002, Sp. 2141–2143.